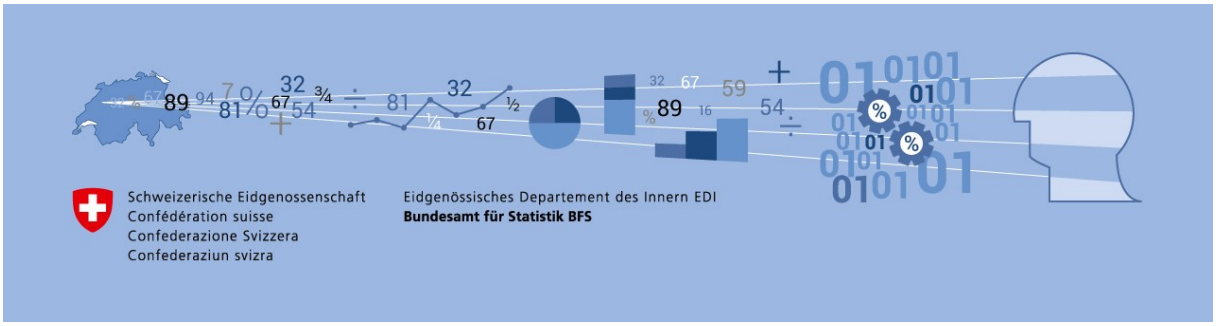

Medienmitteilung

Sperrfrist: 21.12.2020, 8.30 Uhr

03 Arbeit und Erwerb

Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse für das Jahr 2020

Effektiv- und Mindestlöhne sind 2020 um 0,9% bzw. 0,7% gestiegen

Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in der Schweiz haben für das Jahr 2020 eine nominale Erhöhung der Effektivlöhne (+0,9%) und der Mindestlöhne (+0,7%) beschlossen. Von der Effektivlohnerhöhung wurden 0,5% individuell und 0,4% kollektiv zugesichert. Dies geht aus der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse hervor, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt wird.

Im Rahmen der wichtigsten GAV, d.h. der GAV mit mindestens 1500 unterstellten Personen, wurde von den Sozialpartnern für das Jahr 2020 eine nominale Effektivlohnerhöhung von durchschnittlich 0,9% vereinbart (2019: 1,1%; 2018: 0,9%; 2017: 0,5%). Unter Einbezug der Teuerungsprognosen für das Jahr 2020 (–0,7%) dürften die Reallöhne im GAV-Bereich um 1,6% ansteigen. Die Effektivlohnanpassungen betreffen etwas mehr als 632 000 Personen.

Effektivlöhne legten im Durchschnitt um 0,9% zu

Das Effektivlohnwachstum betrug im Sekundärsektor 1% und im Tertiärsektor 0,9%. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 0,9%. Die Lohnanpassungen nach Wirtschaftsabschnitt sehen wie folgt aus: Verkehr und Lagerei (+1,4%), Baugewerbe (+1,1%), Information und Kommunikation (+1%), Gesundheits- und Sozialwesen (+0,9%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (+0,7%), Verarbeitendes Gewerbe (+0,6%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+0,3%) und Öffentliche Verwaltung (0%).

Generelle Lohnerhöhungen insbesondere im Sekundärsektor

2020 entfielen von der Gesamterhöhung der GAV-Löhne um 0,9% insgesamt 0,5% auf individuelle und 0,4% auf kollektive Lohnanpassungen. Somit wurden gut 45% der für Lohnerhöhungen bestimmten Lohnsumme gleichmässig an die betroffenen Personen verteilt. Die generellen Anpassungen waren im Tertiärsektor in der Minderheit (16%), im Sekundärsektor hingegen in der Mehrheit (77%).

Mindestlöhne erhöhten sich im Durchschnitt um 0,7%

Die in den wichtigsten GAV festgelegten Mindestlöhne wurden 2020 um 0,7% angehoben (2019: 0,8%; 2018: 0,9%; 2017: 0,8%). Die Abschlüsse zu den Mindestlöhnen betreffen rund 1 583 000 Personen.

Das Mindestlohnwachstum betrug nahezu im Sekundärsektor 1% und im Tertiärsektor knapp 0,7%. In den Wirtschaftsabschnitten fielen die Lohnanpassungen wie folgt aus:
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+1,2%), Verarbeitendes Gewerbe (+1,1%), Information und Kommunikation (+0,9%), Baugewerbe (+0,8%), Verkehr und Lagerei (+0,4%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie Gesundheits- und Sozialwesen (je +0,2%).

Auskunft
Didier Froidevaux, BFS, Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen, Tel.: +41 58 463 67 56,
E-Mail: Didier.Froidevaux@bfs.admin.ch
Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: media@bfs.admin.ch

Online-Angebot
Weiterführende Informationen und Publikationen: www.bfs.admin.ch/news/de/2020-0157
Statistik zählt für Sie: www.statistik-zaehlt.ch
Abonnieren des NewsMails des BFS: www.news-stat.admin.ch
BFS-Internetportal: www.statistik.ch

Verfügbarkeit der Resultate
Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Keiner Stelle wurde ein privilegierter Zugriff auf diese Medienmitteilung gewährt.

Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

Methodik

Bei der EGL wählt das Bundesamt für Statistik (BFS) die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen GAV, die während des letzten Beobachtungszeitraums mindestens 1500 Arbeitnehmende umfassten (wichtigste GAV). Die GAV müssen unter anderem normative Bestimmungen enthalten und vom 1. März bis 30. Juni des Erhebungsjahres in Kraft gewesen sein. Zwei unterzeichnende Sozialpartner der ausgewählten GAV – je einer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite – werden mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Lohnverhandlungen sowie den daraus hervorgegangenen Lohnabschlüssen befragt.

Betrachtet eine Vertragspartei die Verhandlungen als gescheitert, der GAV und die Arbeitsbedingungen bleiben jedoch in Kraft, ist die Anpassung gleich null (0%).

Die Lohnabschlüsse umfassen hauptsächlich die Anpassungen der Effektivlöhne (die Löhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden effektiv ausbezahlt werden) und/oder die Anpassungen der Mindestlöhne (die in einem GAV festgehaltenen Löhne). Die Effektivlohnanpassungen entsprechen einer Veränderung der Lohnmasse, während die Mindestlohnanpassungen ein Indikator für die Entwicklung der Mindestlöhne sind. Die berücksichtigten Lohnanpassungen treten spätestens auf das Ende des ersten Halbjahres des Erhebungsjahres und frühestens im Laufe des zweiten Halbjahres des Vorjahres in Kraft.

Sind in einem GAV die Mindestlöhne oder Lohnskalen neu vereinbart worden oder wurde ihre Struktur verändert, kann die Lohnanpassung nicht berechnet werden. Entsprechend werden die GAV für das Total nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird die Zahl der von diesen neuen Mindestlöhnen betroffenen Personen separat angegeben.

Die Effektiv- und Minimallohnanpassungen werden so berechnet, dass auch Änderungen der von den Sozialpartnern vereinbarten Arbeitszeit miteinbezogen werden können. Die Arbeitszeit wirkt sich nämlich auf den Stundenlohn aus.
Die durchschnittlichen Anpassungen werden nach Wirtschaftsbranchen, -abschnitten und -sektoren der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) berechnet. Die prozentuale Anpassung, die im Rahmen jedes GAV vereinbart wird, wird mit der Anzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gewichtet.

Hinweis: Die Covid-19-Pandemie hat keinen Einfluss auf die Zahlen von 2020, da die Lohnverhandlungen zwischen den unterzeichnenden GAV-Partnern im Jahr 2019 stattgefunden haben.

Definitionen

Effektiv-/Mindestlohnanpassung
Von den Sozialpartnern beschlossene Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder gleich null sein.

Unterstellte Personen
Als unterstellte Personen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen (Arbeitnehmende oder Arbeitgeber), die an einen GAV gebunden sind, sei es, weil sie zum Personenkreis gehören, für den der GAV gültig ist, oder sei es durch individuelle Anschlusserklärung.

Kollektive Effektivlohnanpassung
Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Allen Arbeitnehmenden des jeweiligen GAV wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

Individuelle Effektivlohnanpassung
Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder leistungsbezogen an bestimmte Personen bzw. Personengruppen verteilt.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
Ein Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden und/oder einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern einerseits und einem Arbeitnehmerverband oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden gemeinsam Bestimmungen aufgestellt über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), sofern sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich («direkt schuldrechtliche Bestimmungen») sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln.
GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

Allgemeinverbindlicher GAV
GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden: Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

Lohnverhandlungen
Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In streitigen Fällen entscheidet eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch. In gewissen GAV, die keine Entlöhnungsbedingungen vorsehen, sind keine Lohnverhandlungen vorgesehen.

Effektivlöhne
Bruttolöhne, die die einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich erhalten. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13. Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

Mindestlöhne/Tariflöhne
Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlöhnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Vereinbarte Lohnabschlüsse in den Gesamtarbeitsverträgen [1] nach Wirtschaftsabschnitten. 2020 **T.03.05.02.00.02**

Wirtschaftsabschnitte NOGA 2008		Den wichtigsten GAV unterstellte Arbeitnehmende	Unterstellte der wichtigsten GAV mit Lohnverhandlungen	Vereinbarte nominale Effektivlohnanpassungen		Vereinbarte nominale Mindestlohnanpassungen	
				Unterstellte Arbeitnehmende [2]	Lohnanpassungen in %	Unterstellte Arbeitnehmende [3]	Lohnanpass-ungen in %
Total		**1'829'417**	**1'702'056**	**632'856**	**0,9**	**1'583'391**	**0,7**
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	X	X	-	*	X	X
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	250'994	235'750	98'996	0,6	231'948	1,1
D	Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
E	Wasserversorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-	-	-	-	-	-
F	Baugewerbe / Bau	206'930	200'630	198'430	1,1	200'630	0,8
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	162'219	173'947	125'703	0,7	104'494	0,2
H	Verkehr und Lagerei	91'867	79'086	65'145	1,4	66'854	0,4
I	Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	X	X	-	*	X	X
J	Information und Kommunikation	21'673	21'673	21'673	1,0	10'425	0,9
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	70'488	X	X	X	X	X
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	-	-	-	-
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	6'302	6'302	-	*	6'302	0
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	500'845	500'845	10'000	0,3	500'845	1,2
O	Öffentliche Verwaltung	11'750	11'750	11'750	0,0	11'750	0
P	Erziehung und Unterricht	4'775	X	X	X	X	X
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	108'327	95'481	95'481	0,9	73'551	0,2
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-	-	-
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	12'792	12'792	-	*	12'792	0
Z	Nicht zuzuordnen (dieser code ist in der NOGA nicht enthalten) 4)	177'455	155'122	-	*	155'122	0

1) Gesamtarbeitsverträge im privaten und öffentlichen Sektor mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden.
Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.
2) Ausserdem wurden 6'200 Personen von einer einseitigen Regelung oder einer Empfehlung betroffen.
3) Ohne 47'441 Personen, die einem GAV unterliegen, in dem Mindestlöhne eingeführt oder neu strukturiert wurden.
4) Kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal.

Zeichenerklärung:«X» Entfällt aus Datenschutzgründen; «-» keinen GAV erhoben; « * » nicht berechenbar
Die Daten für das Jahr 2016 und 2015 können hier heruntergeladen werden: www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.05.02.00.01

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)
© BFS 2020

Auskunft: Sektion LOHN, info.gav@bfs.admin.ch